

Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement 2024

Personalfürsorgestiftung
der Merian Iselin Stiftung

**Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 3. September, 12. November sowie
23. Dezember 2024 werden die nachfolgenden Bestimmungen des Vorsorgereglements
Ausgabe 2024 wie folgt geändert:**

II. Aufnahme und Definitionen

Art. 5 Aufnahmebedingungen

VIII. Leistungen im Todesfall

Art. 41 Kürzung der Ehegattenrente

Art. 45 Todesfallkapital

II. Aufnahme und Definitionen

- Art. 5 Aufnahmebedingungen** (Abs. 3: lit. b gestrichen, lit. e geändert)
- Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmende,
- b) die nebenberuflich beim Arbeitgeber tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e) welche bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das AHV-Referenzalter bereits erreicht haben;

VIII. Leistungen im Todesfall

- Art. 41 Kürzung der Ehegattenrente** (Abs. 1 und 2 präzisiert, Abs. 4 neu)
- 1. Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person resp. der verstorbene Rentenbezüger, wird die Ehegattenrente gemäss Art. 39 für jedes diese Altersdifferenz übersteigende Jahr um 1 % gekürzt, soweit dadurch die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden.
 - 2. Hat die versicherte Person resp. der Rentenbezüger bei der Eheschliessung an einer schweren Krankheit gelitten, die ihr bekannt sein musste, und stirbt sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit, so hat der Ehegatte nur Anspruch auf eine Rente im Rahmen der BVG-Minimalbestimmungen.
 - 4. Von der versicherten Person resp. vom Bezüger einer Invalidenrente nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, bereits bezogene oder nicht einbringbare Altersguthaben resp. daraus entstandene Renten führen zu versicherungstechnischen Kürzungen (nach Massgabe der Stiftung) resp. werden ggf. direkt angerechnet. Analog Art. 45 werden freiwillige Einkäufe und Mehrbeträge nicht für die Kürzung angerechnet. Vorbehältlich eines anders lautenden Entscheids des Stiftungsrates können die Kürzungen gemäss diesem Absatz durch den hinterlassenen Ehegatten ausgekauft werden.
- Art. 45 Todesfallkapital** (Abs. 2a neu)
- 2a. Stirbt der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente innerhalb von 5 Jahren ab erstmaligem Rentenbeginn, besteht ebenfalls ein Anspruch auf ein Todesfallkapital im Sinne von Abs. 1 und 2, wobei bereits erbrachte Leistungen (Renten, beitragsfreie Weiterführung Altersguthaben etc.) zusätzlich abgezogen werden. Bei Bezüger einer Altersrente entspricht das vorhandene Altersguthaben dem verrenteten Altersguthaben bei Rentenbeginn abzüglich der bis zum Tod bezogenen Renten.

Der Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement 2024
tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Basel, im Dezember 2024

Der Stiftungsrat